

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-24 li-bo

16. 12. 2020

Onlinezugangsgesetz und Portalverbund; Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die bisherige Berichterstattung, zuletzt mit E-Mail-Rundschreiben vom 29. 9. 2020.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. 12. 2020 (BGBl. I S. 2668) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung digitaler Familienleistungen geschaffen. Das Gesetz ist in weiten Teilen am 10. 12. 2020 in Kraft getreten. Weitere Änderungen, die die Personenstandsverordnung (Artikel 3) und das SGB V betreffen, werden am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die im Zusammenhang mit der Einführung digitaler Familienleistungen erfolgten Änderungen des Onlinezugangsgesetzes (Artikel 1) und des E-Government-Gesetzes des Bundes (Artikel 2) haben jedoch über den konkreten Gesetzeszweck hinaus Bedeutung für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren.

In § 2 Abs. 5 OZG wurden die Begriffe „Nutzerkonto“, „Bürgerkonto“ und „Organisationskonto“ neu definiert. Die Vorschrift wurde daneben um einen Absatz 7 ergänzt, der eine Definition des Begriffs „Postfach“ enthält.

In § 3 Abs. 2 OZG wurden Regelungen in Bezug auf die Implementierung von Nutzer- und Organisationskonten im Portalverbund eingefügt. Darüber hinaus wurden die Regelungen in § 8 Absätze 1 und 2 OZG mit Blick auf die elektronische Identitätsfeststellung neu gefasst.

Durch einen neuen § 9 OZG wird die Möglichkeit der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes über das Postfach eröffnet.

In das E-Government-Gesetz des Bundes wurden die §§ 9a bis 9c neu eingefügt, die im Hinblick auf das Nutzerkonto bzw. das Verwaltungsportal des Bundes datenschutzrechtliche und sonstige Regelungen treffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Änderungen auch Anpassungen im E-Government-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt nach sich ziehen.

Weitere Änderungen betreffen die Personenstandsverordnung (Art. 3), das Einkommensteuergesetz (Art. 4), die Abgabenordnung (Art. 5), das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Art. 6), das SGB IV (Art. 7), das SGB V (Art. 8) sowie das SGB X (Art. 9). Mit diesen Neuregelungen werden die Grundlagen für die elektronische Übermittlung von für die Berechnung des Elterngeldes relevanten Daten geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter